



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	6
4	Durchführung der Prüfung	8
4.1	Gegenstand der Prüfung	8
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	11
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	11
5.2	Jahresabschluss	11
5.3	Lagebericht	11
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	12
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
7	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs	14
7.1	Ertragslage	14
7.2	Vermögenslage	16
7.3	Finanzlage	17
8	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	19
8.1	Prüfung nach § 53 HGrG	19
8.2	Feststellungen zur Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex	19
9	Schlussbemerkungen	21

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	1.2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024	1.3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024	1.4

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	2
---	----------

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	3
--	----------

Allgemeine Auftragsbedingungen	4
---------------------------------------	----------

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBGes Hess	Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabeordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabeordnung für Leistungen
WLW	Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden
WV Holding	WV Wiesbaden Holding GmbH, Wiesbaden

1 Prüfungsauftrag

In der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 26. September 2024 der

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden,
– im Folgenden auch kurz „WLW“ oder „Eigenbetrieb“ genannt –

Sind wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2024 gewählt worden. Die Betriebsleitung hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach § 316 HGB i. V. m. § 27 EigBGes Hess zu prüfen.

Die Bilanzierung des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 22 EigBGes Hess nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften. Da der Eigenbetrieb nur über einen Betriebszweig verfügt, entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung einer Erfolgsübersicht gemäß § 24 Abs. 3 EigBGes Hess.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt 7 dieses Berichts dargestellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Einhaltung der „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (Public Corporate Governance Kodex) unter Zuhilfenahme der durch das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Wiesbaden erstellten Arbeitshilfe zu überprüfen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestäti-

gungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und Eigenbetriebsgesetz Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, den 9. Mai 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Bauer
Wirtschaftsprüfer

gez. Galic
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Die WLW erwirtschafteten im Jahr 2024 bei einer nutzbaren Wasserabgabe von 14.648.524 cbm (i. Vj. 14.331.440 cbm) Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 47.054 (i. Vj. TEUR 44.389). Der Umsatzanstieg resultiert neben der gestiegenen nutzbaren Wasserabgabe hauptsächlich aus der Gebührenerhöhung.
- Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen TEUR 58 (i. Vj. TEUR 37) und betrafen im Wesentlichen Mahngebühren.
- Der Materialaufwand lag im Jahr 2024 bei TEUR 46.165 (i. Vj. TEUR 43.640). Dieser erhöhte sich im Wesentlichen durch die preisbedingt gestiegenen Pacht aufwendungen für das Wasserversorgungsnetz. Die Aufwendungen für den Wasserbezug verringerten sich dagegen aufgrund von Preisanpassungen und einer Gutschrift für das Vorjahr.
- Nach Berücksichtigung des Personalaufwands, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und des Zinsergebnisses wurde ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 3 (i. Vj. Jahresverlust TEUR 38) erwirtschaftet.
- Die Aktiva in Höhe von TEUR 15.018 (i. Vj. TEUR 12.235) setzen sich zum einen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 10.670 (i. Vj. TEUR 7.691), aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 329 (i. Vj. TEUR 479) sowie aus dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 4.018 (i. Vj. TEUR 4.064) zusammen, der in Form von Pachtvorauszahlungen an die ESWE Versorgung weitergegebene Baukostenzuschüsse betrifft. Die preis- und abrechnungsbedingt gestiegenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 7.649 (i. Vj. TEUR 6.235) betreffen insbesondere abgerechnete und abgegrenzte Wasserlieferungen. Gegen verbundene Unternehmen bestehen preis- und abrechnungsbedingt gestiegene Forderungen in Höhe von TEUR 1.753 (i. Vj. TEUR 1.208), die im Wesentlichen Wasserlieferungen betreffen. Die Forderungen gegen die Stadt in Höhe von TEUR 1.213 (i. Vj. TEUR 139) erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund abrechnungsbedingt gesteigener Umsatzsteuererstattungsansprüche.
- Unter den Passiva wird das Eigenkapital in Höhe von TEUR 73 (i. Vj. TEUR 70) ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote beträgt am 31. Dezember 2024 0,5 % (i. Vj. 0,6 %).
- Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund der gestiegenen Rückstellung für das Gebührenauskgleichskonto auf TEUR 1.173 (i. Vj. TEUR 192).
- Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs belaufen sich auf TEUR 9.754 (i. Vj. TEUR 7.871). Diese bestehen mit TEUR 4.070 (i. Vj. TEUR 2.080) gegenüber der ESWE Versorgung aus Lieferungen und Leistungen. Mit TEUR 5.660 (i. Vj. TEUR 5.770) bestehen Verbindlichkeiten; wie im Vorjahr im Wesentlichen aus dem Cash-Pooling, gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- Hinsichtlich der Finanzlage zeigt sich, dass sich der negative Finanzmittelbestand aufgrund der Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit auf TEUR 5.196 (i. Vj. TEUR 5.945) vermindert hat. Dieser setzt sich zum Bilanzstichtag aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 329 (i. Vj. TEUR 479) abzgl. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus dem Cash-Pooling in Höhe von TEUR 5.525 (i. Vj. TEUR 6.424) zusammen.

- Nach den Ausführungen der Betriebsleitung besteht das Hauptrisiko des Eigenbetriebs darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer und rechtlicher Vorgaben Kostenbestandteile und Kostensteigerungen nicht vollständig an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können. Da die Landeshauptstadt Wiesbaden als Einrichtungsträger jedoch verpflichtet ist, für eine ausgeglichene Ergebnis- und Liquiditätssituation zu sorgen, wird dieses Risiko auch für die Zukunft als nicht wesentlich eingestuft.
- Im Februar 2025 wurde das gegen ESWE Versorgung eingeleitete Kartellverfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich mit der Landeskartellbehörde Hessen abgeschlossen. Die vereinbarte Vergleichssumme wird in den nächsten fünf Jahren dem Eigenbetrieb zum Teilausgleich der Kosten gutgeschrieben, sodass mit einer zukünftigen Entlastung der Gebührenzahlerinnen und -zahler zu rechnen ist.
- Der Eigenbetrieb geht für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 jeweils von einem ausgeglichenen Jahresergebnis bei Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 51.047 bzw. TEUR 50.892 aus.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs verweisen wir auf die Anlage 2.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden für das zum 31. Dezember 2024 endende Wirtschaftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Die Grundlage unserer Prüfung ist das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten. Wir haben uns

- mit dem Umfeld und der Branche sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens befasst,
- mit dem Rechnungslegungssystem und den Rechnungslegungsmethoden im Unternehmen vertraut gemacht und
- ein Verständnis der internen Kontrollen, deren Qualität und Funktionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung für unser Prüfungsvorgehen sind, verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken für die WLW eingeschätzt und unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt. Unsere Risikoeinschätzung basierte auf einem kontinuierlichen Austausch mit der WLW und spiegelt unsere Analyse der wesentlichen Risiken der WLW wider. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt.

Branchen-Know-how, Geschäftsverständnis und Risikoeinschätzung bildeten die Basis für die detaillierte Planung und Schwerpunktsetzung unserer Prüfung. Auf diese Weise haben wir unsere Abschlussprüfung insbesondere auf die folgenden Schwerpunkte ausgerichtet:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Bestand und Genauigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Genauigkeit der Umsatzerlöse (insbesondere Verbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag)
- Materialaufwand (insbesondere Prüfung der Bezugsaufwendungen für Wasser und Pachtberechnung)
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfungsplanung wählten wir das Prüfungsteam einschließlich unserer Spezialisten aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergab.

Aufgrund unserer Risikobeurteilung und der Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme der WLW haben wir eingeschätzt, welche Prüfungsgebiete auf Basis kontrollbasierter Prüfungshandlungen beurteilt werden sollten. Dies umfasste die Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der von uns zur Prüfung ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen. In den Bereichen, in denen wir die Kontrollmaßnahmen als verlässlich einschätzten, konnte die stichprobenartige Prüfung von Belegen und Einzelsachverhalten effizient gestaltet werden.

Neben kontrollbasierten Prüfungshandlungen führten wir stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten durch, um insgesamt eine hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen. In dieser Phase beschäftigten wir uns schwerpunktmäßig mit Einzelsachverhalten und mit den im Abschluss abgebildeten Beträgen und Angaben unter Berücksichtigung der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und der Nutzung von Ermessensspielräumen. Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute eingeholt. Analytische Prüfungshandlungen bei Abschlussposten wurden beispielsweise mithilfe der Kennzahlenanalyse durchgeführt, um festzustellen, ob sich bestimmte Trends wie erwartet entwickelt haben.

Die Buchführung der WLW wird durch die ESWE Versorgung durchgeführt. Bei der Beurteilung der rechnungslegungsinternen Kontrollen der WLW haben wir die Ergebnisse aus unserer Prüfung der ESWE Versorgung genutzt.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen von ausgewählten Lieferanten eingeholt. Die Auswahl erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 8.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und Lageberichts vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten November 2024 bis Mai 2025 bis zum 9. Mai 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen des Eigenbetriebs entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der Betriebsleitung entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang des Eigenbetriebs (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs:

Abrechnung und Abgrenzung von Forderungen aus Wasserlieferungen

Mit der Lieferung von Wasser aus dem Versorgungsnetz an den Kunden hat der Eigenbetrieb seine Lieferungs- und Leistungsverpflichtung erfüllt. Der Verbrauch wird lediglich einmal jährlich im rollierenden Ableseverfahren ermittelt und anschließend unter Anrechnung der unterjährig vereinnahmten Abschlagszahlungen abgerechnet. Aufgrund der rollierenden Ableseverfahren liegen für den Großteil der Kunden keine aktuellen Ablesedaten zum Bilanzstichtag vor. Dies führt zu der Notwendigkeit der Durchführung einer Jahresverbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag auf der Grundlage der aktuellen Tarife und eines angenommenen Verbraucherverhaltens, sodass ein Teil der Umsätze des Wirtschaftsjahres und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Bilanzstichtag aufgrund einer kundenindividuellen Hochrechnung ermittelt worden sind.

Weicht der tatsächliche Verbrauch in der Abrechnungsperiode vom geschätzten Verbrauch ab, so wird die Differenz im Folgejahr ergebniswirksam korrigiert. Im Berichtsjahr wurde zu Kontrollzwecken eine Rückrechnung vorgenommen. Grundsätzlich fließen die Erkenntnisse aus den vorgenommenen Rückrechnungen in die folgenden Verbrauchsabgrenzungen ein.

Die so ermittelten Verbrauchsabgrenzungen betragen zum Bilanzstichtag EUR 23,7 Mio (i. Vj. EUR 19,7 Mio) und werden unter den Umsatzerlösen sowie abzüglich erhaltener Abschlagszahlungen von EUR 16,6 Mio (i. Vj. EUR 14,4 Mio) in den Forderungen aus Lieferungen berücksichtigt.

Mittelbare Versorgungsverpflichtungen über die ZVK

Die WLW sind Mitglied der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden. Durch die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Für die Versorgungsverpflichtung aus der Zusatzversorgungskasse wurde vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht und keine Rückstellung gebildet.

Folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs wurde durchgeführt:

Bilanzierung und Weiterleitung von Ertragszuschüssen

Die WLW als Netzbetreiberin (Pächterin) des Wasserversorgungsnetzes der Landeshauptstadt Wiesbaden, die nicht rechtliche Eigentümerin der Anlagen ist, erhebt entsprechend bestehender gesetzlicher Regelungen die Baukostenzuschüsse und leitet diese im Rahmen des Pachtvertrages an die ESWE Versorgung als Netzeigentümer (Verpächter) weiter, da der Verpächter vereinbarungsgemäß die Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen zu tragen hat.

In der Bilanz bestehen hierfür ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (als geleistete Pachtvorauszahlung) sowie ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (für von den Anschlussnehmern erhaltene Ertragszuschüsse) in gleicher Höhe, die fortgeschrieben werden. Auswirkungen ergeben sich lediglich auf die Vermögenslage in Form einer Bilanzverlängerung, jedoch nicht auf die Ertragslage, da beide Rechnungsabgrenzungsposten einheitlich über 20 Jahre (5 % p. a.) linear aufgelöst werden.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

7 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs

7.1 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage verwenden wir in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung:

	2024		2023		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	47.054	99,9	44.389	99,9	2.665
Sonstige betriebliche Erträge	58	0,1	37	0,1	21
Betriebsleistung	47.112	100,0	44.426	100,0	2.686
Materialaufwand	-46.165	-98,0	-43.640	-98,2	-2.525
Personalaufwand	-465	-1,0	-434	-1,0	-31
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-348	-0,7	-346	-0,8	-2
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-46.978	-99,7	-44.420	-100,0	-2.558
Betriebsergebnis	134	0,3	6	0,0	128
Zinsergebnis	-113	-0,3	-16	0,0	-97
Ergebnis vor Steuern	21	0,0	-10	0,0	31
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18	0,0	-28	-0,1	10
Jahresgewinn (i. Vj. Jahresverlust)	3	0,0	-38	-0,1	41

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023	Veränderung TEUR
	TEUR	TEUR	
Erlöse aus Wasserlieferungen	48.030	44.377	3.653
Zuführung zur Rückstellung für das Gebührenausschleichkonto	-977	-22	-955
	47.053	44.355	2.698
Arbeiten für Dritte und sonstige Leistungen	1	34	-33
Umsatzerlöse gesamt	47.054	44.389	2.665

Die Erlöse aus Wasserlieferungen erhöhten sich um TEUR 3.653 (8 %) auf TEUR 48.030. Bei einer nutzbaren Wasserabgabe in Höhe von 14.649 Tm³ (i. Vj. 14.331 Tm³) ergab sich ein Anstieg der durchschnittlichen Wassergebühr um rd. 6 % auf 3,28 EUR/m³ (i. Vj. 3,10 EUR/m³). Der Anstieg der Umsatzerlöse ist somit hauptsächlich preisbedingt.

In den Erlösen aus Wassergebühren sind periodenfremde Aufwendungen aus Abrechnungskorrekturen der Vorjahre in Höhe von TEUR 226 (i. Vj. TEUR 431) enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen mit TEUR 58 (i. Vj. TEUR 37) im Wesentlichen Mahngebühren.

Der **Materialaufwand** umfasst hauptsächlich preisbedingt gestiegene Pachtzahlungen (in Abhängigkeit von der nutzbaren Wasserabgabe) in Höhe von TEUR 29.838 (i. Vj. TEUR 25.771), preisbedingt gesunkene Aufwendungen für den Wasserbezug von TEUR 15.831 (i. Vj. TEUR 17.394) sowie für Personalgestellung von TEUR 489 (i. Vj. TEUR 433).

Im Materialaufwand sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 136 (i. Vj. Erträge in Höhe von TEUR 264) enthalten. Diese resultieren aus der Abrechnung des Pachtentgelts für das Vorjahr. Aus der Abrechnung des Pachtentgelts der Vorjahre ergab sich ein periodenfremder Ertrag in Höhe von TEUR 924.

Der Wasserbezug erfolgte im Berichtsjahr ausschließlich über die ESWE Versorgung. Bei einer insgesamt bezogenen Wassermenge von 15.700 Tm³ (i. Vj. 15.615 Tm³) ergaben sich um 5,0 % höhere spezifische Wasserbezugskosten (einschl. Pacht) in Höhe von 2,90 EUR/m³ (i. Vj. 2.76 EUR/m³).

Der rechnerische **Wasserverlust** entwickelte sich wie folgt:

	2024	2023	Veränderung
	Tm ³	Tm ³	Tm ³
Wasserbezug	15.700	15.615	85
Nutzbare Abgabe	-14.649	-14.331	318
Wasserverluste (einschl. Vorjahresmengen)	1.051	1.284	-233
In % des Wasserbezugs	6,7	8,2	

Der **Personalaufwand** erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund von Tariferhöhungen. Der Eigenbetrieb beschäftigte unverändert im Jahresdurchschnitt fünf Mitarbeiter (ohne Betriebsleitung).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** entwickelten sich wie folgt:

	2024	2023	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Fremdleistungen	149	136	13
Personalleasing	74	61	13
Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten	34	30	4
Zahlungsverkehr, Mahnwesen	31	31	0
Gebühren und Beiträge	28	26	2
Übrige	32	62	-30
	348	346	2

In den Fremdleistungen sind Verwaltungskostenbeiträge an die LHW in Höhe von TEUR 105 (i. Vj. TEUR 97) enthalten.

Das **Zinsergebnis** setzt sich zusammen aus Zinserträgen in Höhe von TEUR 14 (i. Vj. TEUR 9), im Wesentlichen aus Verzugszinsen, sowie aus Zinsaufwendungen für das Cash Pooling mit der Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von TEUR 127 (i. Vj. TEUR 25).

7.2 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Liefer- und Leistungsforderungen	7.649	50,9	6.235	51,0	1.414
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.753	11,7	1.208	9,9	545
Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden	1.213	8,1	139	1,1	1.074
Sonstige Vermögensgegenstände	55	0,4	110	0,9	-55
Flüssige Mittel	329	2,1	479	3,9	-150
Umlaufvermögen	10.999	73,2	8.171	66,8	2.828
Rechnungsabgrenzungsposten	4.019	26,8	4.064	33,2	-45
Gesamtvermögen	15.018	100,0	12.235	100,0	2.783

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	100	0,7	100	0,8	0
Bilanzverlust	-27	-0,2	-30	-0,2	3
Eigenkapital	73	0,5	70	0,6	3
Rückstellungen	1.173	7,8	229	1,9	944
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	0,1	21	0,2	-1
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.070	27,1	2.080	17,0	1.990
Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden	5.660	37,8	5.770	47,1	-110
Sonstige Verbindlichkeiten	4	0,0	1	0,0	3
Fremdkapital insgesamt	10.927	72,8	8.101	66,2	2.826
Rechnungsabgrenzungsposten	4.018	26,7	4.064	33,2	-46
Gesamtkapital	15.018	100,0	12.235	100,0	2.783

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich um TEUR 1.414 auf TEUR 7.649. Maßgebend hierfür waren höhere Verbrauchsabgrenzungen (abzüglich erhaltener Anzahlungen).

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** resultieren größtenteils aus Wasserlieferungen. Es handelt sich im Wesentlichen um Gesellschaften des WVV Holding-Konzerns.

Unter den **Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden** werden Ansprüche aus Umsatzsteuer ausgewiesen, die sich abrechnungsbedingt erhöhten.

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich um Guthaben aus Körperschaftsteuervorauszahlungen.

Die **Rückstellungen** erhöhten sich auf TEUR 1.173 (i. Vj. TEUR 229) und beinhalten hauptsächlich die Gebührenausgleichsrückstellung (TEUR 999) sowie Abrechnungsverpflichtungen (TEUR 150). Der Anstieg der Rückstellung für das Gebührenausgleichskonto resultiert aus Kostenüberdeckungen in 2024.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von TEUR 4.070 (i. Vj. TEUR 2.080) betreffen hauptsächlich die ESWE Versorgung und entfallen auf den Wasserbezug (TEUR 2.854; i. Vj. TEUR 2.055) sowie sonstige Lieferungen und Leistungen (TEUR 275; i. Vj. TEUR 217), von denen Forderungen aus dem Pachtvertrag in Höhe von TEUR 5 (i. Vj. TEUR 1.138) in Abzug gebracht wurden. Außerdem werden erhaltene Dauervorauszahlungen von den Wohnungsbaugesellschaften des WVV-Konzerns in Höhe von unverändert TEUR 946 ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden** umfassen Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling in Höhe von TEUR 5.525 (i. Vj. TEUR 6.424) und weiterberechneten Personalkosten von TEUR 41 (i. Vj. TEUR 1). Außerdem sind hier Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 94 (i. Vj. Umsatzsteuerforderungen TEUR 655) enthalten.

7.3 Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	3	-38
Zunahme der Rückstellungen	944	19
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-2.933	-1.326
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.717	-2.170
Ertragsteueraufwand	18	28
Ertragsteuerzahlungen	0	-8
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit/ Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	749	-3.495
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-5.945	-2.450
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-5.196	-5.945

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Bankguthaben	329	479	-150
Cash-Pooling Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden	-5.525	-6.424	899
	-5.196	-5.945	749

8 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

8.1 Prüfung nach § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 3 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetz Hessen, den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Fragenkreis 3f).

8.2 Feststellungen zur Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex

Wir haben die Einhaltung der „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (Public Corporate Governance Kodex) für die von dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgewählten Fragen überprüft. Dazu wurde uns vonseiten des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, in der zu den einzelnen zu überprüfenden Sachverhalten (Auszug aus den Richtlinien) Fragen formuliert sind.

Die Sicherstellung der Einhaltung der zu überprüfenden Sachverhalte (Auszug aus der Richtlinie) liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Betriebsleitung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den zu überprüfenden Sachverhalten (Auszug aus den Richtlinien) gehandelt hätte.

9 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Mainz, den 9. Mai 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bauer
Wirtschaftsprüfer

Galic
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

Wasserversorgungsbetriebe
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bilanz zum 31. Dezember 2024

=====

	31.12.2024		31.12.2023	
	€	€	€	€
Aktivseite				
A. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.648.619,09		6.234.874,43	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.752.814,89		1.207.675,40	
3. Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden	1.212.850,72		139.417,34	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>55.797,81</u>		<u>109.428,53</u>	
		10.670.082,51		7.691.395,70
II. Guthaben bei Kreditinstituten		329.414,64		479.186,98
		<u>10.999.497,15</u>		<u>8.170.582,68</u>
B. Rechnungsabgrenzungsposten		4.018.017,00		4.064.037,00
		<u>15.017.514,15</u>		<u>12.234.619,68</u>

	31.12.2024		31.12.2023	
	€	€	€	€
Passivseite				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	100.000,00		100.000,00	
II. Bilanzverlust	<u>-27.412,59</u>	72.587,41	<u>-29.956,93</u>	70.043,07
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	0,00		36.912,00	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.173.106,32</u>	1.173.106,32	<u>192.358,56</u>	229.270,56
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.301,78		20.679,54	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.070.255,68		2.080.020,98	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden	5.659.826,99		5.770.357,43	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.418,97</u>	9.753.803,42	<u>211,10</u>	7.871.269,05
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
		4.018.017,00		4.064.037,00
		<u>15.017.514,15</u>		<u>12.234.619,68</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2024
=====

	2024			2023		
	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		47.053.696,15			44.389.265,37	
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>57.982,64</u>	47.111.678,79		<u>36.819,48</u>	44.426.084,85
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	15.834.363,76			17.397.716,96		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>30.330.585,16</u>	46.164.948,92		<u>26.242.371,75</u>	43.640.088,71	
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	372.748,58			343.085,48		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>91.796,57</u>	464.545,15		<u>90.585,63</u>	433.671,11	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>348.493,82</u>	46.977.987,89		<u>345.891,13</u>	44.419.650,95
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.076,08			8.586,22	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>127.519,60</u>	<u>-113.443,52</u>		<u>25.103,40</u>	<u>-16.517,18</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>17.693,04</u>			<u>28.229,66</u>
9. Ergebnis nach Steuern			2.554,34			-38.312,94
10. Sonstige Steuern			<u>10,00</u>			<u>10,00</u>
11. Jahresgewinn (i. Vj. Jahresverlust)			2.544,34			-38.322,94
12. Verlustvortrag (i. Vj. Gewinnvortrag)			<u>-29.956,93</u>			<u>8.366,01</u>
13. Bilanzverlust			<u>-27.412,59</u>			<u>-29.956,93</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

Allgemeines

Die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW). Sie werden seit 1. Januar 2012 als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes Hess) und den Bestimmungen der Betriebssatzung vom 23. November 2011, zuletzt geändert mit Wirkung zum 30. Juli 2016, geführt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 8. November 2011 die Rekommunalisierung der Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gründung eines hierfür vorgesehenen Eigenbetriebs beschlossen. Demnach übernimmt die Landeshauptstadt Wiesbaden die Versorgung des Stadtgebietes (mit Ausnahme der Ortsbezirke Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim) mit Trinkwasser gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz seit dem 1. Januar 2012. Sie betreibt die Anlagen der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung; die Versorgungsrechtsverhältnisse zu den Wasserabnehmern werden öffentlich-rechtlich ausgestaltet und durch die Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung) vom 23. November 2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Dezember 2023 und mit Wirkung zum 1. Januar 2024, geregelt. Zu diesem Zweck wurden die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden als Eigenbetrieb errichtet, dem die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen wurde.

Bis zum 31. Dezember 2011 wurde die Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden durch die ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden (ESWE Versorgung), durchgeführt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 übernahmen die Wasserversorgungsbetriebe die Aufgabe der Wasserversorgung von der ESWE Versorgung. Das hierfür benötigte Wasserversorgungsnetz, welches weiterhin im Eigentum der ESWE Versorgung verbleibt, wird gemäß Pachtvertrag vom 19. Dezember 2011 von der ESWE Versorgung gepachtet.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß

§ 30 Hessisches Wassergesetz mit Wasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen.

Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Wir haben für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden die Vorschriften des EigBGes Hess i. V. m. den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften beachtet. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB zugrunde gelegt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei den grundsätzlich zum Nennwert bilanzierten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden alle erkennbaren Risiken durch Bewertungsabschläge berücksichtigt. Das Ausfallwagnis aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird mit einer Pauschalwertberichtigung in Höhe von unverändert 0,5 % des Nettoforderungsbestands berücksichtigt.

Das übrige Umlaufvermögen ist mit dem Nennwert bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden bei Bestehen einer Aufrechnungsgrundlage im Sinne des § 387 BGB miteinander saldiert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten sowie sonstige Risiken. Sie sind nach dem bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bemessen. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die WLW sind Mitglied der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden. Durch seine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Für die Versorgungsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung wurde vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht und keine Rückstellung gebildet. Von einer Passivierung wurde wegen der Probleme bei der Ermittlung des

Rückstellungsbetrages abgesehen. Wesentlicher Einflussfaktor für die Verpflichtungshöhe ist der seit dem 1. Januar 2021 geltende Umlagensatz zum Sanierungsgeld von 1,4 % p.a. für die Bemessungsgrundlage der Umlage in Höhe von 325 T€, die im Wirtschaftsjahr 2024 zu einer Sanierungsgeldzahlung in Höhe von 5 T€ geführt hat.

Das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen erfasst, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen aus Wasserlieferungen an die Landeshauptstadt Wiesbaden und deren Eigenbetriebe werden gemäß den Vorgaben des EigBGes Hess unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Die Summe der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt zum Bilanzstichtag 7.649 T€ (Vorjahr 6.235 T€).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen aus Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Wasser von den WLW an die verbundenen Unternehmen des Konzerns der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV). Gemäß den Bestimmungen des EigBGes Hess findet für die verbundenen Unternehmen die Begriffsbestimmung des § 15 AktG sinngemäß Anwendung.

Die Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden betreffen im Berichtsjahr ausschließlich Ansprüche gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuer und beinhalten Forderungen aus noch nicht abzugsfähiger Vorsteuer in Höhe von 138 T€ (Vorjahr 139 T€), die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstanden sind.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt aus Körperschaftsteuervorauszahlungen.

Aktiver und passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die WLW als Netzbetreiberin (Pächterin) des Wasserversorgungsnetzes der Landeshauptstadt Wiesbaden, die nicht rechtliche Eigentümerin der Anlagen ist, erhebt entsprechend bestehender gesetzlicher Regelungen die Baukostenzuschüsse und leitet diese im Rahmen des Pachtvertrages an ESWE Versorgung als Netzeigentümer (Verpächter) weiter, da der Verpächter vereinbarungsgemäß die Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen zu tragen hat. In der Bilanz bestehen hierfür ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (als geleistete Pachtvorauszahlung) sowie ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (für von den Anschlussnehmern erhaltene Ertragszuschüsse) in gleicher Höhe, die fortgeschrieben werden. Auswirkungen auf die Ertragslage ergeben sich hieraus nicht, da beide Rechnungsabgrenzungsposten einheitlich über 20 Jahre (5 % p.a.) linear aufgelöst werden.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt unverändert 100 T€. Unter Berücksichtigung des Jahresgewinns (3 T€) und des Verlustvortrags (30 T€) ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bilanzverlust in Höhe von 27 T€. Das Eigenkapital beträgt damit zum Stichtag 73 T€.

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten im Vorjahr den voraussichtlichen Steuer Aufwand für das Jahr 2022 sowie eine Rückstellung für Risiken aus der Betriebsprüfung.

Die sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2024 betreffen mit 150 T€ (Vorjahr 145 T€) Abrechnungsverpflichtungen, mit 9 T€ (Vorjahr 11 T€) Rückstellungen für den Personalbereich, mit 999 T€ (Vorjahr 22 T€) Rückstellungen für den Gebührenaussgleich und mit 15 T€ (Vorjahr 14 T€) Kosten der Jahresabschlussprüfung.

Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert und haben alle wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der ESWE Versorgung aus Wasserlieferungen in Höhe von 2.854 T€ (Vorjahr 2.055 T€), Verbindlichkeiten aus sonstigen Lieferungen und Leistungen in Höhe von 275 T€ (Vorjahr 217 T€), denen Forderungen aus dem Pachtvertrag in Höhe von 5 T€ (Vorjahr 1.138 T€) gegenüberstehen.

Darüber hinaus werden hier Dauervorauszahlungen der Wohnbaugesellschaften in Höhe von 946 T€ (Vorjahr 946 T€) ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden als Einrichtungsträger belaufen sich nach Saldierung mit den Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden auf insgesamt 5.660 T€ (Vorjahr 5.770 T€). Sie resultieren im Wesentlichen mit 5.525 T€ (Vorjahr 6.424 T€) aus Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling sowie aus weiterberechneten Kosten in Höhe von 41 T€ (Vorjahr 1 T€). Weiterhin werden Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von 94 T€ (Vorjahr Forderungen 655 T€) ausgewiesen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Mit der ESWE Versorgung bestehen längerfristige Verträge über die Pacht des Wassernetzes, den Bezug von Wasser sowie über die Erbringung kaufmännischer und technischer Dienstleistungen. Die Verpflichtungen hieraus belaufen sich im Jahr 2025 auf insgesamt 32,3 Mio. € p.a. bei einer Mindestlaufzeit bis zum Jahr 2027. Neben diesen das reguläre Geschäft betreffenden Verpflichtungen existieren keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	T€	T€
Erlöse aus Wasserversorgung	47.053	44.355
Sonstige Umsatzerlöse	<u>0</u>	<u>34</u>
	<u>47.053</u>	<u>44.389</u>

Die Umsatzerlöse enthalten Erlösminderungen aus der Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von 977 T€ (Vorjahr: 22 T€).

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erträge aus Abrechnungskorrekturen in Höhe von 226 T€ (Vorjahr Aufwendungen 431 T€) enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand stellt sich wie folgt dar:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	T€	T€
Aufwendungen für Wasserbezug	15.831	17.394
Sonstige Fremdleistungen	3	3
Netzpacht	29.838	25.771
Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>493</u>	<u>472</u>
	<u>46.165</u>	<u>43.640</u>

Im Materialaufwand sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 136 T€ (Vorjahr: Erträge 264 T€) enthalten. Sie betreffen die Abrechnung des Pachtentgelts für das Vorjahr. Weiterhin sind im Berichtsjahr periodenfremde Erträge für Wasserbezug in Höhe von 924 T€ enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beläuft sich auf 465 T€ (Vorjahr 434 T€). Darin enthalten sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 23 T€ (Vorjahr 23 T€).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 348 T€ (Vorjahr 346 T€) betreffen im Wesentlichen Dienst- und Fremdleistungen sowie Verbandsbeiträge und Prüfungs- und Beratungskosten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Verzugszinsen in Höhe von 14 T€ (Vorjahr 9 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Enthalten sind Zinsaufwendungen an die Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 127 T€ (Vorjahr 25 T€).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Dieser Posten enthält neben dem voraussichtlichen Körperschaftsteueraufwand für das Berichtsjahr Steueraufwand für Vorjahre in Höhe von 3 T€.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Angestellte (ohne Betriebsleitung)	5	5
davon Frauen	1	1
davon Männer	4	4

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Alle Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden und unterscheiden sich nicht von Liefer- und Leistungsverpflichtungen mit anderen Unternehmen und Personen.

Betriebsleitung und Betriebskommission

Betriebsleiter war im Wirtschaftsjahr 2024

Herr Markus Böhm

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung beliefen sich im Jahr 2024 auf 45 T€.

Der Betriebskommission gehörten 2024 an:

Herr Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende, Vorsitzender
Frau Stadtverordnete Michaela Apel, Juristin
Herr Stadtverordneter Michael David, Kriminalbeamter
Frau Stadtverordnete Brigitte Forßbohm, Verlegerin
Herr Jörg Höhler, technischer Vorstand ESWE Versorgungs AG
Frau Stadtverordnete Konstanze Küpper, Angestellte (ab 6. Juni 2024)
Herr Stadtverordneter Ronny Maritzen, Personalberater (bis 5. Juni 2024)
Frau Stadtverordnete Nicole Röck-Knüttel, Diplom-Archivarin (FH)
Herr Christian Rovers, Verwaltungsangestellter, Personalratsmitglied WLW
Herr Stadtrat Dr. Hendrik Schmehl, Kämmerer der LH Wiesbaden

Frau Stadtverordnete Nele Siedenburg, Studentin
Frau Nicole Staude, Unternehmensbereichsleiterin Hessenwasser
Herr Stadtverordneter Eleftherios Tsiridis, Büroleiter im Hessischen Landtag
Herr Stadtverordneter Alexander Winkelmann, Rechtsreferendar

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 12 T€ gezahlt.

Angaben zum Abschlussprüfungshonorar

Das Honorar für den Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2024 beträgt insgesamt 18 T€ und entfällt mit 14 T€ auf Abschlussprüfungsleistungen und mit 4 T€ auf Steuerberatungsleistungen.

Ergebnisverwendung

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde ein Jahresgewinn in Höhe von 3 T€ erwirtschaftet. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag in Höhe von 30 T€ ergibt sich ein Bilanzverlust von 27 T€.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs lagen nicht vor.

Wiesbaden, den 7. Mai 2025

WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE DER
LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Markus Böhm
Betriebsleiter

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Grundlagen des Eigenbetriebs

Die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Eigenbetrieb wurde am 1. Januar 2012 gegründet und wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes Hess) und den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ geführt.

Zu den Steuerungsgrößen der WLW zählen verschiedene finanzielle sowie nicht finanzielle Leistungsindikatoren. Unsere zentralen Steuerungskennzahlen und damit bedeutsamstem Leistungsindikatoren stellen die Umsatzerlöse sowie das Jahresergebnis dar.

Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf 2024

Mengenentwicklung

Die Netzeinspeisung (Wasserbezug) betrug im Jahr 2024 15.700 Tcbm (Vorjahr 15.615 Tcbm). Unter Berücksichtigung von Netzverlusten und Messdifferenzen von insgesamt 1.130 Tcbm (Vorjahr 1.124 Tcbm) belief sich die nutzbare Wasserabgabe im Jahr 2024 einschl. der Vorjahresmengen von 79 Tcbm auf 14.649 Tcbm (Vorjahr 14.331 Tcbm; Vorjahresmengen - 159 Tcbm).

Gebühren

Gemäß § 13 ff. der Wasserversorgungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. November 2011 werden Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtungen erhoben. Neben mengenbezogenen Gebühren werden auch Grundgebühren erhoben.

Die jährliche Grundgebühr liegt je nach Nennleistung des Wasserzählers unverändert zwischen 24,54 € (netto) und 362,64 € (netto). Die mengenbezogene Benutzungsgebühr beträgt im Jahr 2024 (netto) 3,20 € (Vorjahr 3,01 €) je cbm.

Mengen- und Erlösstatistik der Wasserversorgungsbetriebe

Am 31. Dezember 2024 wohnten im Versorgungsgebiet 268.959 (Vorjahr 267.759) Einwohner.

Wassergebühr

		<u>2024</u>	<u>2023</u>
Nutzbare Wasserabgabe	cbm	14.648.524	14.331.440
Gebühreneinnahmen (ohne Grundgebühr)	€	46.849.402,26	43.183.561,00

Personalbereich

Der Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	T€	T€
Löhne und Gehälter	373	343
Soziale Abgaben und Aufwendungen	92	91
davon für Altersversorgung	<u>(23)</u>	<u>(23)</u>
Gesamt	<u>465</u>	<u>434</u>

Zum 31. Dezember 2024 beschäftigte der Eigenbetrieb 5 (Vorjahr 5) Angestellte (ohne Betriebsleitung). Zusätzlich zu den bei den Wasserversorgungsbetrieben angestellten Mitarbeitern sind Mitarbeiter der ESWE Versorgungs AG im Rahmen von Gestellungsvereinbarungen für WLW tätig.

Investitionen und Finanzierung

Die Wasserversorgungsbetriebe verfügen nicht über eigenes Anlagevermögen. Da durch die Anwendung eines Pachtmodells das Eigentum an den Netzen bei

der ESWE Versorgungs AG verblieben ist, werden die Investitionen dort bilanziert.

Darstellung der Lage

Ertragslage

Die Wasserversorgungsbetriebe erwirtschafteten im Jahr 2024 im Rahmen der Wasserversorgung Umsatzerlöse in Höhe von 47.054 T€ (Vorjahr 44.389 T€). Der Umsatzanstieg resultiert neben der gestiegenen nutzbaren Wasserabgabe hauptsächlich aus der Gebührenerhöhung. In den Umsatzerlösen ist die Zuführung zur Rückstellung für das Gebührenauskgleichskonto in Höhe von 977 T€ (Vorjahr 22 T€) erlösmindernd enthalten. Die erzielten Umsatzerlöse lagen um 1.016 T€ unter dem Planansatz für das Jahr 2024 von 48.070 T€.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 58 T€ (Vorjahr 37 T€) und betreffen im Wesentlichen Mahngebühren (53 T€, Vorjahr 36 T€).

Der Materialaufwand liegt im Jahr 2024 bei 46.165 T€ (Vorjahr 43.640 T€). Dieser erhöhte sich im Wesentlichen durch die preisbedingt gestiegenen Aufwendungen aus der Netzpacht für das Wasserversorgungsnetz in der Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 29.838 T€ (Vorjahr 25.771 T€). Die Aufwendungen für den Wasserbezug von der ESWE Versorgungs AG verminderte sich dagegen auf 15.831 T€ (Vorjahr 17.394 T€) aufgrund von Preisanpassungen und einer Gutschrift für das Vorjahr (924 T€). Der Personalaufwand der Wasserversorgungsbetriebe liegt bei 465 T€ (Vorjahr 434 T€). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Eigenbetriebs belaufen sich auf 348 T€ (Vorjahr 346 T€).

Das Zinsergebnis der Wasserversorgungsbetriebe liegt im Wirtschaftsjahr bei - 113 T€ (Vorjahr -16 T€) und resultiert mit 14 T€ (Vorjahr 9 T€) aus vereinnahmten Verzugszinsen und mit 127 T€ (Vorjahr 25 T€) aus Zinsaufwand für das Cash-Pooling an die Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Anstieg resultiert aus einer erhöhten Inanspruchnahme der Mittelbeschaffung im Rahmen des Cash-Poolings zur Sicherung der Liquidität.

Unter den Steuern wird in Höhe von 15 T€ (Vorjahr: 8 T€) der voraussichtliche Körperschaftsteueraufwand für das Wirtschaftsjahr ausgewiesen. Im Vorjahr waren hier in Höhe von 20 T€ Aufwendungen für voraussichtliche Steuerverpflichtungen aus der laufenden Betriebsprüfung ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde ein Jahresgewinn in Höhe von 3 T€ (Vorjahr: Jahresverlust 38 T€) erwirtschaftet. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag in Höhe von 30 T€ beträgt der Bilanzverlust 27 T€. Das Jahresergebnis (3 T€) liegt somit über dem ausgeglichenen Planergebnis für 2024 in Höhe von 0 T€.

Finanzlage

Zum Stichtag verfügt der Eigenbetrieb über einen negativen Finanzmittelfonds in Höhe von 5.196 T€ (Vorjahr 5.945 T€), der sich aufgrund der Mittelzuflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit vermindert hat. Dieser setzt sich zusammen aus Bankguthaben in Höhe von 329 T€ (Vorjahr 479 T€) abzgl. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus dem Cash-Pooling von 5.525 T€ (Vorjahr 6.424 T€).

Auf Basis des gemeinsamen Cash-Poolings mit der Landeshauptstadt Wiesbaden sind die Wasserversorgungsbetriebe in der Lage, alle Verbindlichkeiten zeitnah zu tilgen. Die Liquidität ist jederzeit sichergestellt.

Vermögenslage

Die Aktiva der Wasserversorgungsbetriebe mit einem Gesamtbetrag von 15.018 T€ (Vorjahr 12.235 T€) setzen sich zum einen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 10.670 T€ (Vorjahr 7.691 T€), aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 329 T€ (Vorjahr 479 T€) sowie aus den über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an die ESWE Versorgung in Form von Pachtvorauszahlungen weitergegebenen Baukostenzuschüssen in Höhe von 4.018 T€ (Vorjahr 4.064 T€) zusammen. Von den Forderungen entfallen 7.649 T€ (Vorjahr 6.235 T€) auf preis- und abrechnungsbedingt gestiegenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Diese betreffen insbesondere abgerechnete und abgegrenzte Wasserlieferungen, von denen erhaltene Abschläge in Höhe von 16.648 T€ (Vorjahr 14.377 T€) und die Pauschalwertberichtigung von 31 T€ (Vorjahr 31 T€) in Abzug gebracht wurden. Gegen verbundene Unternehmen bestehen abrechnungs- und preisbedingt gestiegene Forderungen in Höhe von 1.753 T€ (Vorjahr 1.208 T€), die im Wesentlichen Wasserlieferungen betreffen.

Die Forderungen gegen die Stadt in Höhe von 1.213 T€ (Vorjahr 139 T€) erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund abrechnungsbedingt gestiegener Ansprüche aus Umsatzsteuer.

Die Passiva der Wasserversorgungsbetriebe setzen sich wie folgt zusammen: Das Stammkapital beträgt unverändert 100 T€. Unter Berücksichtigung des Jahresgewinns (3 T€) und des Verlustvortrags (30 T€) ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bilanzergebnis in Höhe von - 27 T€. Das Eigenkapital beträgt damit zum Stichtag 73 T€ (Vorjahr: 70 T€).

Die Eigenkapitalquote beträgt am 31. Dezember 2024 0,5 % (Vorjahr 0,6 %).

Die Steuerrückstellung betraf im Vorjahr mit 17 T€ die voraussichtliche Körperschaftsteuer für das Wirtschaftsjahr sowie mit 20 T€ voraussichtliche Steuernachzahlungen aus der laufenden Betriebsprüfung. Im Berichtsjahr war keine Steuerrückstellung zu bilden.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	<u>1.1.2024</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>31.12.2024</u>
	T€	T€	T€	T€	T€
Personalverpflichtungen	11	9	11	0	9
Abrechnungsverpflichtungen	145	5	0	0	150
Kosten für Gebührenaussgleichskonto	22	977	0	0	999
Jahresabschlusskosten	<u>14</u>	<u>15</u>	<u>14</u>	<u>0</u>	<u>15</u>
	<u>192</u>	<u>1.006</u>	<u>25</u>	<u>0</u>	<u>1.173</u>

Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen ist im Wesentlichen auf die höhere Rückstellung für das Gebührenaussgleichskonto zurückzuführen. Für die im Rahmen der Wassergebühren entstandenen Kostenüberdeckungen ist eine Rückstellung für das Gebührenaussgleichskonto zu bilden. Nach § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (Hessen) besteht die Verpflichtung, Kostenüberdeckungen durch entsprechende Gebührenkalkulationen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Für den in den Jahren 2022 bis 2024 erwirtschafteten Gebührenüberschuss ergibt sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 eine Kostenüberdeckung (saldiert) in Höhe von 999 T€. Demzufolge wurde der Rückstellung zum Ausgleich der Kostenüberdeckung für den im Geschäftsjahr 2024 erwirtschafteten Gebührenüberschuss ein Betrag in Höhe von 977 T€ umsatzmindernd zugeführt.

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs belaufen sich auf 9.754 T€ (Vorjahr 7.871 T€). Diese bestehen mit 4.070 T€ (Vorjahr 2.080 T€) gegenüber dem verbundenen Unternehmen ESWE Versorgung, betreffen Lieferungen und Leistungen und erhöhten sich preis- und abrechnungsbedingt. Gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden werden Verbindlichkeiten in Höhe von 5.660 T€ (Vorjahr 5.770 T€) ausgewiesen. Diese resultieren wie im Vorjahr im Wesentlichen aus Cash-Pooling.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten, in dem die vereinnahmten Baukostenzuschüsse der Endabnehmer ausgewiesen werden und die über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an die ESWE Versorgung weitergeben werden, beträgt zum Stichtag 4.018 T€ (Vorjahr 4.064 T€).

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Eigenbetrieb ist operativen Risiken ausgesetzt, wie dem möglichen Ausfall von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Eine sachgerechte Instandhaltung und Wartung reduzieren diese Risiken. Diese werden aus Sicht der Betriebsleitung (nach Berücksichtigung von Maßnahmen) als gering eingeschätzt.

Das Hauptrisiko des Eigenbetriebs besteht darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer und rechtlicher Vorgaben Kostenbestandteile und Kostensteigerungen nicht vollständig an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können. Da die Stadt Wiesbaden als Einrichtungsträger jedoch verpflichtet ist, für eine ausgeglichene Ergebnis- und Liquiditätssituation zu sorgen, wird dieses Risiko auch für die Zukunft als nicht wesentlich eingestuft.

Im Februar 2025 wurde das gegen die ESWE Versorgung eingeleitete Kartellverfahren im Wege eines Vergleichs abgeschlossen. Der zwischen ESWE Versorgung und der Landeskartellbehörde Hessen getroffenen außergerichtliche Vergleich sieht vor, dass die vereinbarte Vergleichssumme in den nächsten fünf Jahren dem Eigenbetrieb zum Teilausgleich der Kosten gutgeschrieben wird, so dass mit einer zukünftigen Entlastung der Gebührenzahlerinnen und -zahler zu rechnen ist.

Risikomanagementsystem

Der Eigenbetrieb hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Betriebsleitung werden die Risiken identifiziert und bewertet sowie Gegensteuerungsmaßnahmen festgelegt. Das nach Bewertung der Risikoinventur erstellte Risikoportfolio wird regelmäßig fortgeschrieben und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Voraussichtliche Entwicklung

Der Eigenbetrieb geht für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 gemäß Wirtschaftsplan jeweils von einem ausgeglichenen Jahresergebnis bei Umsatzerlösen von 51.047 T€ bzw. 50.892 T€ aus.

Wiesbaden, den 7. Mai 2025

WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE DER
LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Markus Böhm
Betriebsleiter

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	23. November 2011
Firma	Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Sitz	Wiesbaden
Betriebssatzung	Die Betriebssatzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 18. Juli 2016 und ist am 30. Juli 2016 in Kraft getreten ist.
Wasserversorgungssatzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 20. Dezember 2023. Sie ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Die Satzungsänderungen betreffen die Erhöhung der mengenbezogenen Wassergebühr (§ 15 Abs. 2), die Erhebung weiterer Abgaben (§ 16b), Vorauszahlungen für weitere Abgaben (§ 19) und die Anpassung der Grundstückanschlusskostenbeiträge (§ 20 Abs. 2).
Handelsregister	Eine Eintragung im Handelsregister ist für den Eigenbetrieb nicht vorgesehen. Der Eigenbetrieb betreibt kein Handelsgewerbe i. S. d. § 1 HGB, da er keine auf Dauer angelegte und planmäßige Tätigkeit am Markt in Gewinnerzielungsabsicht ausübt und lediglich auf Kostendeckung ausgerichtet ist.
Gegenstand	<ol style="list-style-type: none">(1) Die Einrichtungen zur öffentlichen Wasserversorgung – mit Ausnahme von Einrichtungen zur Trinkwassergewinnung und zum überörtlichen Wassertransport – werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung geführt.(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz mit Wasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen.(3) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00.
Kapitalverhältnisse	Die WLW sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Vorjahresabschluss	<p>In der Stadtverordnetenversammlung am 26. September 2024 ist</p> <p>(1) der von der Betriebsleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nebst Lagebericht zur Kenntnis genommen und der Jahresabschluss festgestellt worden;</p> <p>(2) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von EUR 38.322,94 mit dem Gewinnvortrag von EUR 8.366,01 zu verrechnen und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 29.956,93 auf neue Rechnung vorzutragen.</p>
Größe des Eigenbetriebs	<p>Der Eigenbetrieb erfüllt i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. Gemäß § 27 Abs. 3 Hessisches Eigenbetriebsgesetz ist der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p>
Betriebskommission	<p>Die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage 1.3) aufgeführt.</p>
Betriebsleitung	<p>Die Mitglieder der Betriebsleitung sind im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage 1.3) aufgeführt.</p>
Steuerliche Verhältnisse	<p>Mit der Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden führen die WLW keine hoheitlichen Aufgaben durch und bilden einen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Der Eigenbetrieb gehört somit zum steuerpflichtigen Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Mit Betriebsprüfungsbericht vom 14. März 2024 wurde die steuerliche Außenprüfung für die Kapitalertrag-, Körperschaft- und Umsatzsteuer der Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 abgeschlossen. Die Auswirkungen der steuerlichen Außenprüfung wurden im vorliegenden Jahresabschluss berücksichtigt.</p>

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ liegt in der aktuell gültigen Fassung vom 27. September 2017 vor. Diese enthält auch einen Geschäftsverteilungsplan. Darüber hinaus existieren keine Geschäftsordnungen für die Organe.

Die durch die Betriebskommission zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in § 5 Abs. 4 i. V. m. § 8 der Betriebssatzung geregelt.

Diese Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu drei Sitzungen (4. Juni, 8. November und 5. Dezember 2024) und die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der WLW zu zwei Sitzungen (26. September und 18. Dezember 2024) zusammengetreten. Die dazugehörigen Protokolle der Sitzungen haben uns vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Markus Böhm ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Gesamtvergütung der Betriebsleitung wird im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 HGB angegeben. An die Mitglieder der Betriebskommission sind Vergütungen in Höhe von TEUR 12 geleistet worden.

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen aufgeteilt nach den entsprechenden Komponenten an Organmitglieder nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es existiert ein schriftlicher Organisationsplan, aus dem sich Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse erkennen lassen.

Aufbau- und Ablauforganisation entsprechen aus unserer Sicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Der Organisationsplan wird auskunftsgemäß regelmäßig überprüft und ggf. neu gefasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden findet für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs Anwendung.

Für Mitarbeiter der ESWE Versorgung, welche für den Eigenbetrieb tätig werden, finden die Regelungen der Antikorruptionsrichtlinie der ESWE Versorgung Anwendung.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Sowohl bei WLW als auch bei der ESWE Versorgung als Dienstleister gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse.

Für die durch Mitarbeiter der ESWE Versorgung durchgeführten Tätigkeiten gelten die bei der ESWE Versorgung getroffenen Vorkehrungen und internen Kontrollsysteme. Hier existieren für sämtliche Unternehmensbereiche Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen, die im Organisationshandbuch der ESWE Versorgung dokumentiert und über das Intranet bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Richtlinien.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden durch die Betriebsleitung der WLW bzw. bei der ESWE Versorgung als Dienstleister aufbewahrt. Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen ist aus unserer Sicht gegeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb erstellt gemäß den Vorgaben des § 15 EigBGes Hess jährlich einen Wirtschaftsplan, der aus einem Erfolgs- und Vermögensplan sowie einer Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine Mittelfristplanung mit einem Planungshorizont von fünf Jahren.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wirtschaftlich wesentliche Planabweichungen werden nach unserer Kenntnis regelmäßig analysiert und ausgewertet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung wird durch die ESWE Versorgung als Dienstleister durchgeführt.

Die Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes werden nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufgezeichnet. Das bei der ESWE Versorgung bestehende Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung entspricht der Unternehmensgröße und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

Nach unserer Auffassung entspricht das Rechnungswesen den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement inklusive laufender Liquiditätskontrolle wird durch die ESWE Versorgung geführt. Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung sind unseres Erachtens gewährleistet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist in das zentrale Cash-Pooling der Landeshauptstadt Wiesbaden eingebunden. Die laufende Liquidität des Eigenbetriebes wird hierbei durch den täglichen Kontenausgleich der Landeshauptstadt Wiesbaden sichergestellt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden nach unseren Feststellungen vollständig und jährlich in Rechnung gestellt bzw. eingezogen.

Der Eigenbetrieb verfügt über seinen Dienstleister über ein Mahnwesen, das gewährleistet, dass Forderungen unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten zeitnah und effektiv verfolgt und eingezogen werden.

Die Abschlagszahlungen sind bei den WLW tendenziell niedrig bemessen. Der Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf TEUR 7.649 (i. Vj. TEUR 6.235). Die Liquiditätskennzahl DSO (Days Sales Outstanding) definiert als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dividiert durch den Bruttotagesumsatz verschlechterte sich in 2024 auf rd. 59 Tage (i. Vj. 51 Tage).

Zur Identifikation von Optimierungspotenzial im Rahmen des Forderungsmanagements empfehlen wir daher, den Prozess der Festsetzung von Abschlagszahlungen an Gebührenzahler zeitnah zu überprüfen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen weder Tochterunternehmen noch Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein an die Größe und Komplexität des Eigenbetriebs angepasstes Risikofrüherkennungssystem ist implementiert.

Als Risiko wird hierbei die positive als auch negative Abweichung von Zielwerten des Eigenbetriebs verstanden. Die Vorgehensweise zum frühzeitigen Erkennen von Risiken ist in einem Risikohandbuch dargelegt. Dieses gibt Auskunft über risikopolitische Grundsätze und die Organisation des Risikomanagements des Eigenbetriebes. Hierbei sind die Mitarbeiter des Eigenbetriebs insbesondere verantwortlich für die Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Dokumentation der Risiken ihres Verantwortungsbereichs. Die Betriebsleitung legt die Risikostrategie fest und überwacht die identifizierten Risiken.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden gemäß dem Risikohandbuch der WLW alle wesentlichen identifizierten Risiken laufend beobachtet und analysiert. Risikoindikatoren werden in Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Controlling identifiziert und an die Risikoberichtsempfänger berichtet.

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Risikobericht. Hierzu werden die aus Sicht der Betriebsleitung wesentlichen identifizierten Einzelrisiken zusammengefasst und der Betriebskommission berichtet.

Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für den Eigenbetrieb keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die von der Betriebsleitung getroffenen Vorkehrungen zur Risikofrüherkennung sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 4 a).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die aus den Risikobereichen resultierenden Rückwirkungen für den Eigenbetrieb werden unmittelbar in Planungsszenarien umgesetzt und der Betriebskommission berichtet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Die genannten Geschäfte werden von dem Eigenbetrieb auskunftsgemäß nicht durchgeführt. Daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte?**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision. Sonderprüfungen können jedoch durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden durchgeführt werden. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht aus unserer Sicht nicht.

Im Wirtschaftsjahr fand auskunftsgemäß eine Prüfung durch das Revisionsamt statt.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

c) Welche waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr wurde durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden die Prüfung des Arbeitnehmergestellungsvertrags sowie die Kostenerstattung der tatsächlichen Personalkosten bei WLW durchgeführt. Die Prüfung führte im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Prozessdokumentation an einigen Stellen zu überarbeiten ist.

Eine Berichterstattung des Revisionsamts über Korruptionsprävention beim Eigenbetrieb ist auskunftsgemäß bislang nicht erfolgt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Im Berichtsjahr wurden keine bemerkenswerten Mängel durch das Revisionsamt aufgedeckt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Wesentliche Konsequenz aus den Feststellungen des Revisionsamtes ist die Erarbeitung von Verbesserungen und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den geprüften Bereichen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Nein.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden auskunftsgemäß keine Kredite an die Betriebsleitung oder an Mitglieder der Betriebskommission gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nein.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Da das für die Wasserversorgung benötigte Wasserversorgungsnetz weiterhin im Eigentum der ESWE Versorgung verbleibt und gemäß Vertrag vom 19. Dezember 2011 an die WLW gepachtet wird, werden durch den Eigenbetrieb keine Investitionen getätigt. Notwendige Investitionen erfolgen, nach Abstimmung und Freigabe durch die städtischen Gremien, durch die Eigentümerin ESWE Versorgung und werden entsprechend über das zu zahlende Pachtentgelt abgegolten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Nein.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Wir haben keine anderweitigen Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung getroffen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung informiert die Betriebskommission regelmäßig über die Entwicklung der Geschäfte. Daneben wird in den Sitzungen der Betriebskommission von der Betriebsleitung mündlich berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die uns vorgelegten Vorlagen und Berichte zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes enthalten Angaben über den bisherigen Geschäftsverlauf, die Ergebnisse und Planfortschreibungen sowie detaillierte Erläuterungen hierzu. Sie vermitteln nach unserer Auffassung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die wichtigsten Unternehmensbereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach den uns vorliegenden Protokollen erfolgte eine angemessene Unterrichtung über wesentliche Vorgänge. Wir haben keine Anhaltspunkte für nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Rahmen unserer Prüfung festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften gab es keinen besonderen Wunsch des Überwachungsorgans hinsichtlich der Berichterstattung.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O Versicherung besteht bei dem Eigenbetrieb auskunftsgemäß nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Auskunftsgemäß wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände ergaben sich zum Bilanzstichtag nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Abweichungen zwischen den Bilanz- und Verkehrswerten ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital beträgt zum Abschlussstichtag TEUR 73. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag auskunftsgemäß nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Mutterunternehmen ist.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb auskunftsgemäß keine Finanz- bzw. Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Trotz der sehr geringen Eigenkapitalquote ist die Liquidität der WLW aufgrund des bestehenden Cash-Poolings mit der Landeshauptstadt Wiesbaden sichergestellt. Die Cash-Pooling Verbindlichkeit hat sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 5.525 (i. Vj. TEUR 6.424) reduziert.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde ein Jahresgewinn (TEUR 3) erwirtschaftet. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag verbleibt ein Bilanzverlust in Höhe von TEUR 27. Gewinnausschüttungen sind somit nicht vorgesehen. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist aus unserer Sicht mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Unterschiedliche Geschäftssegmente bestehen nicht.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen beeinflusst.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Es haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabesteuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die von dem Eigenbetrieb erhobenen und über die Pacht an die ESWE Versorgung als Konzessionsträger weitergeleiteten Konzessionsabgaben wurden steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Derzeit sind auskunftsgemäß keine die Ertragslage des Eigenbetriebs verbessernde Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.